

36. Wird durch die Bestimmung des § 152 Abs. 2 StPD. eine Amtspflicht der Staatsanwaltschaft gegenüber demjenigen begründet, der durch eine strafbare Handlung verletzt ist?

BOB. § 839.

V. Zivilsenat. Urt. v. 24. März 1937 i. S. S. (R.) w. Deutsches Reich (Bekl.). V 232/36.

I. Landgericht Koblenz.

Am 2. Juni 1927 brannte das landwirtschaftliche Anwesen des Klägers nieder. Dessen Klage gegen die Versicherungsgesellschaft auf Ersatz des Brandschadens wurde durch Urteil des Oberlandesgerichts in R. vom 31. Dezember 1930 abgewiesen. In dieser Sache waren Sch., R., St., B. und P. als Zeugen vernommen und beeidigt worden. Gegen sie erstattete der Kläger am 19. Februar 1931 bei der Staatsanwaltschaft in R. Strafanzeige wegen Eidesverletzung. Das Verfahren wurde eingestellt, ohne daß die vom Kläger benannten Zeugen vernommen wurden. Die Beschwerde des Klägers wurde zurückgewiesen. Sein Antrag auf gerichtliche Entscheidung wurde durch Beschluß des Oberlandesgerichts in R. vom 24. Juli 1931 verworfen, weil er den Erfordernissen des § 172 Abs. 2 StPD. nicht genügte und der Nachweis der Vollmacht des Rechtsanwalts M. fehlte. Der Bruder des Klägers, Johann S., erstattete darauf am 20. Juli 1933 wiederum eine Strafanzeige wegen Eidesverletzung gegen die Zeugen Sch. und R. Dieses Ermittlungsverfahren wurde am 16. August 1933 eingestellt, weil keine neuen Tatsachen und Beweismittel vorgebracht worden seien, die eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten. Die hiergegen eingelegte Beschwerde wurde zurückgewiesen. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wurde durch Beschluß des Oberlandesgerichts in R. vom 27. Oktober 1933 als unzulässig verworfen. Im Jahre 1935 erstattete der Kläger wiederum Strafanzeige. Das Verfahren wurde eingestellt, die Beschwerde des Klägers wurde zurückgewiesen, der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wurde verworfen.

Der Kläger hat nunmehr vorgetragen, in dem Versicherungsprozeß hätten die Zeugen Sch., R., St., B. und P. vorsätzlich oder fahrlässig ihre Eidespflicht verletzt. Der Oberstaatsanwalt habe es

in den verschiedenen Ermittlungsverfahren gegen diese Personen vorsätzlich unterlassen, den Sachverhalt durch Vernehmung der vom Kläger benannten Zeugen aufzuklären. Wie sich in zwei Strafverfahren gegen ihn und seinen Bruder ergeben habe, sei es jetzt nicht mehr möglich, die Zeugen des Versicherungsprozesses der Verletzung ihrer Eidespflicht zu überführen. Dem Kläger sei somit die Möglichkeit genommen, die Wiederaufnahme des Rechtsstreits gegen die Versicherungsgesellschaft durch Erhebung der Restitutionsklage herbeizuführen. Sein Schaden bestehe in dem Verlust seines Versicherungsanspruchs. Diesen Schaden habe der Oberstaatsanwalt durch die vorsätzliche Verletzung seiner Amtspflicht verursacht. Der Kläger hat mit der Klage nur den Teilbetrag von 20 RM. beansprucht unter Berufung darauf, daß er nicht auf andere Weise Ersatz erlangen könne, da die Zeugen des Versicherungsprozesses kein Vermögen hätten. Der Beklagte hat erwidert, der Oberstaatsanwalt habe in keinem Fall eine ihm gegenüber dem Kläger obliegende Amtspflicht verletzt. Eine Verletzung der Amtspflicht sei auch überhaupt nicht gegeben, da der Zweck der Ermittlungsverfahren lediglich die Feststellung gewesen sei, ob den Beschuldigten eine strafbare Eidesverletzung nachgewiesen werden könne, nicht aber der, festzustellen, wie die tatsächlichen Vorgänge, die dem Zivilprozeß zugrunde lagen, gewesen seien. Der Kläger müsse sich weiter entgegenhalten lassen, daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung in dem ersten Ermittlungsverfahren von seinem Anwalt nicht ordnungsgemäß gestellt worden sei (§ 839 Abs. 3 BGB.). Der Beklagte hat weiter geltend gemacht, daß eine vorsätzliche Amtspflichtverletzung nicht in Frage kommen könne und die Voraussetzung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. nicht gegeben sei. Schließlich hat er auch den Einwand der Verjährung erhoben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die vom Kläger unmittelbar eingelegte Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Klage scheidet schon daran, daß die Dienstpflicht, deren Verletzung der Kläger den Beamten der Staatsanwaltschaft vorwirft, diesen keinesfalls dem Kläger gegenüber oblag. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist die Frage, ob dem Beamten eine Dienstpflicht gegenüber einem Dritten obliegt, unter Berücksichtigung

sichtigung des Amtskreises des Beamten und der Art des Geschäfts, das er verrichtet, zu beurteilen. Das Hauptgewicht ist hierbei auf den Zweck zu legen, dem die Amtspflicht dienen soll. Ist diese dem Beamten gerade zur Wahrung der Belange einzelner Personen auferlegt, so ist Dritter jeder, dessen Belange nach der besonderen Natur des Amtsgeschäfts durch dieses berührt werden. So wird der Kreis der „Dritten“ auf dem Gebiet des Beurkundungs- und Grundbuchwesens von der Rechtsprechung des Reichsgerichts weit gezogen. Ist der Zweck der Amtspflicht aber nur die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, so handelt es sich nicht um eine dem Beamten einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, mag dieser auch durch ihre Ausübung mittelbar betroffen werden (vgl. RGZ. Bd. 140 S. 423 [426 f.] mit Nachweisen). Im Gegensatz zu dem Aufgabenkreis der Polizei, der die Verhütung strafbarer Handlungen auch zum Schutze des einzelnen obliegt, wenigstens insoweit, als dieser durch die strafbare Handlung unmittelbar in seinen Rechten beeinträchtigt wird (RGZ. Bd. 147 S. 144 [146 f.]), hat die Staatsanwaltschaft bei Erfüllung der ihr in § 152 Abs. 2 StPD. auferlegten Pflicht, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, lediglich öffentliche Belange wahrzunehmen, indem sie zur Wahrung der Rechtsordnung den Schuldigen der Bestrafung zuführt. Wenn auch dem einzelnen, soweit er durch eine strafbare Handlung verletzt ist, in § 172 StPD. ein Antrags- und Beschwerderecht eingeräumt ist, so soll dieses doch nur die Durchführung des in § 152 Abs. 2 a. a. O. anerkannten sog. Legalitätsprinzips sichern. Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten dient daher ausschließlich der Erfüllung der öffentlichen Strafgewalt des Staates. So ist denn auch schon in RGZ. Bd. 108 S. 249 dargelegt, daß die Verhaftung eines Beschuldigten und die auf die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft bezüglichen Maßnahmen der Staatsanwaltschaft nur zur Wahrung der öffentlichen Belange erfolgen, nicht aber, um dem durch die Straftat Geschädigten dienlich zu sein, daß daher ihre Unterlassung keine Verletzung einer diesem gegenüber bestehenden Amtspflicht im Sinne des § 839 BGB. und des Art. 131 WeimVerf. darstellt. Dieser Grundsatz beansprucht bei der heute herrschenden Auffassung vom Wesen und Zweck der öffentlichen Strafe um so stärkere Geltung.

Dazu kommt folgendes: Nach der Vorschrift des § 152 Abs. 2 StPD. hat die Staatsanwaltschaft nur dann einzuschreiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung vorliegen, und wenn hinreichende Aussicht besteht, daß sich die öffentliche Klage genügend begründen lasse. Die Beantwortung dieser Fragen steht im pflichtmäßigen Ermessen der Staatsanwaltschaft. Bei Ermessensentscheidungen eines Beamten kann aber nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts nur dann eine Amtspflichtverletzung in Frage kommen, wenn ein Ermessensmißbrauch vorliegt (vgl. RGZ. Bd. 126 S. 164 [166], Bd. 140 S. 423 [430], Bd. 146 S. 35 [39]). Nach dieser Richtung fehlt es an jeder genügenden tatsächlichen Begründung der Klage.